

# KINDERSCHUTZKONZEPTION

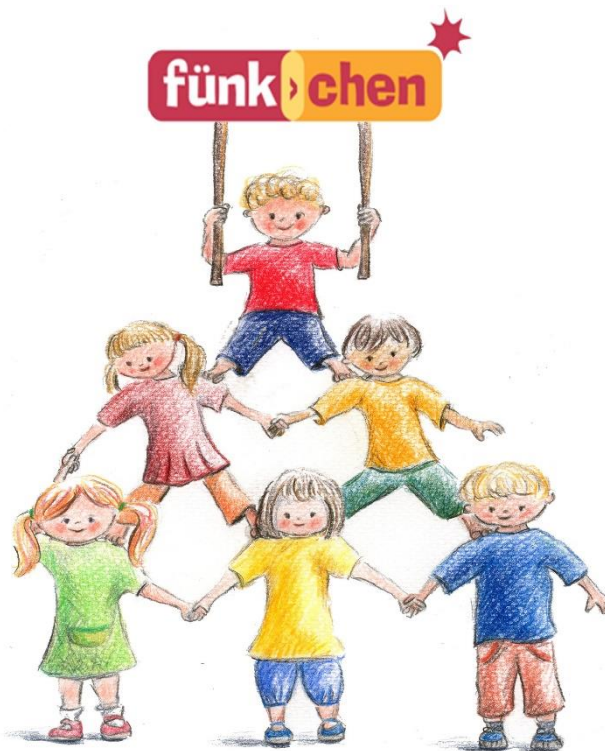
ELTERNINITIATIVE FÜNKCHEN E.V.

KINDERTAGESSTÄTTE BEIM BAYERISCHEN RUNDFUNK

KLAUS-MANN-PLATZ 1, 80336 MÜNCHEN

TEL. 089 54344330

EMAIL: [vorstand@fuenkchen.org](mailto:vorstand@fuenkchen.org)





## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
1 Kinderrechte .....	2
1.1 Partizipation.....	3
1.2 Beschwerdemanagement und Verhaltenskodex.....	4
1.3 Münchner Grundvereinbarung.....	4
2 Definition .....	5
2.1 Sexuelle Grenzverletzung .....	5
2.2 Sexuelle Übergriffe .....	5
2.3 Sexueller Missbrauch.....	6
3 Umgang mit Nähe und Distanz.....	7
3.1 Nähe und Distanz zwischen Kindern und pädagogisches Fachpersonal.....	7
3.1.1 Kritikkultur .....	8
3.2 Nähe und Distanz zwischen Kindern untereinander.....	8
3.2.1 Kritikkultur .....	9
3.3 Zwischen Kindern und anderen Eltern bzw. einrichtungsfremden Personen .....	9
4 Risiken in der Kindertagesstätte .....	10
4.1 Räumliche Risiken .....	10
4.2 Situative Risiken .....	10
4.2.1 Eingewöhnung .....	10
4.2.2 Bring- und Abholsituation .....	11
4.2.3 Wickeln und Toilettengang, Dusche .....	11
4.2.4 Essen .....	12
4.2.5 Schlaf- und Ruhezeit .....	12
4.2.6 Krankheiten.....	13
4.2.7 Aufpassdienst während Teambesprechung .....	13
4.2.8 Außengelände und Ausflüge.....	13
5 Prävention .....	14
5.1 Weiterbildung des Teams .....	14
5.2 Neues Personal .....	15
5.3 Information an die Eltern.....	15

6	Verfahren im Verdachtsfall.....	15
6.1	Außerinstitutionell.....	15
6.1.1	Definition „Gewichtige Anhaltspunkte“ .....	17
6.2	Innerinstitutionell .....	17
7	Netzwerk/ Wichtige Telefonnummern:.....	18
8	Anhang.....	20
8.1	Gesetzestexte .....	20
8.1.1	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, insbesondere SGB VIII §8a Abs. 4 und SGB VIII §8b Abs. 2 .....	20
8.1.2	Prävention.....	21
8.1.3	Trägerpflichten .....	21
8.2	Hygienekonzept / Belehrung nach §34 IfSG (Infektionsschutzgesetz) .....	22
9	Quellenangaben .....	23

## Vorwort

Kinder begegnen uns mit der ihnen eigenen Persönlichkeit auf der Suche nach der eigenen Identität. Dabei sind sie offen für alles, was auf sie zukommt. Sie sind neugierig, experimentierfreudig und lernbegierig. Kinder fordern von uns Erwachsenen das ein, was sie im Moment brauchen und zwar ehrlich und direkt. Der Motor für ihr Handeln ist ihr Gefühl und ihre Intuition. Kinder sind nicht so verstandesorientiert wie Erwachsene und denken, entscheiden und handeln selten vorausschauend. Daher können sie noch nicht die volle Verantwortung für ihr Handeln tragen. Sie können auch ihre Stärken und Schwächen noch nicht genau einschätzen. Auch haben Kinder noch keine festen Normen verinnerlicht. Sie probieren aus, stellen Regeln und Grenzen in Frage. Aus diesem Grund brauchen sie von uns Erwachsenen Unterstützung und Hilfen zur Orientierung. Kinder sind von Natur aus positive Wesen, die sich spontan, unbefangen und vertrauensvoll auf eine Beziehung mit uns Erwachsenen einlassen. Sie sind leicht beeinflussbar und durch ihre große Offenheit auch leicht verletzbar. Auf ihrem kurvenreichen Entwicklungsweg (körperlich, geistig und seelisch) sind sie von uns als Beziehungspartner abhängig und brauchen unseren Schutz! Sie brauchen sowohl Freiräume als auch Grenzen, um auf diesem Weg weiter zu kommen. (Auszug aus *dem Pädagogischen Konzept*, s. Quellenangaben)

Mit diesem Schutzkonzept sollen die Kinderrechte und das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung in der Familie und im Fünkchen sichergestellt werden. Es richtet sich an alle Teammitglieder und alle Eltern.

Das Schutzkonzept wurde im Herbst 2022 implementiert und wird fortlaufend gemäß den neusten gesetzlichen Bestimmungen vom Träger und dem Einrichtungspersonal überprüft und geändert.

## 1 Kinderrechte

Jeder Mensch hat Rechte - Kinder sind auch Menschen. Durch das Grundgesetz, das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das UNO Abkommen über die Rechte des Kindes werden den Kindern Rechte vertraglich zugesichert. Wir sehen es als unsere Pflicht an, diese Rechte der Kinder zu achten und auf mögliche Rechtsverletzungen aufmerksam zu machen. Des Weiteren ist es unser Bestreben, den für uns aus diesen Rechten der Kinder entstehenden Pflichten gerecht zu werden. Jedes Kind hat gemäß der UN-Kinderschutzrechtskonvention ein Recht auf:

- körperliche Unversehrtheit und ein gewaltfreies Leben. Unsere Aufgabe ist es, die Kinder vor Aggressionen, Gewalt und Grenzüberschreitungen jeglicher Art, wie z.B. durch Worte, Nichtbeachtung, lächerlich machen, körperliche Züchtigung u. a. mehr, zu schützen.
- Entfaltung seiner Persönlichkeit
- Ruhe und Rückzug. Das heißt für uns Erwachsene, dass wir es akzeptieren, wenn Kinder sich von uns oder anderen Kindern abgrenzen. Außerdem müssen wir dafür Sorge tragen, dass Kinder sich entspannen und zur Ruhe kommen können, dass sie schlafen können, wenn sie es wollen, es aber nicht müssen.
- eine gesunde Ernährung. Wir tragen Sorge für eine angenehme, entspannte Atmosphäre beim Essen. Wir ermöglichen den Kindern zu Essen und zu trinken, wenn sie Hunger oder Durst haben. Wir thematisieren mit Kindern und Eltern, was gesunde Ernährung heißen kann.
- Staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen
- Beteiligung an Entscheidungen, die es betrifft
- Fürsorge
- Partizipation
- Meinungsäußerung
- Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt

Weitere Kinderrechte, die uns besonders wichtig sind, finden sich auch im *Pädagogischen Konzept* unter „2.2. Rechte der Kinder“.

## 1.1 Partizipation

Kinder verbringen einen großen Teil ihres Tages in der Kindertagesstätte. Da wir unsere Einrichtung nicht als Aufbewahrungsstätte sehen, sondern als Lebensraum für Kinder, ist es uns wichtig, den Alltag und das Zusammenleben in der Kita gemeinsam mit den Kindern zu gestalten. Partizipation (=Teilhabe) basiert auf Demokratie, deren drei Grundwerte Freiheit, Gleichberechtigung und Solidarität sind. Wir leben in einem Land, in dem sich Demokratie als Staatsform bewährt hat. In der Kita geht es nicht um Demokratie als Staatsform, sondern als Lebensweise. Partizipation bedeutet für uns, Kinder in möglichst viele Entscheidungsprozesse, die ihre Person betreffen, einzubeziehen und sie an vielem, was das alltägliche Zusammenleben betrifft, zu beteiligen. Kinder teilhaben zu lassen bedeutet aber nicht, dass Kinder alles dürfen! Es geht um das Recht der Kinder, ihre Meinung frei zu äußern und diese Meinung angemessen und entsprechend ihres Alters und ihrer Reife zu berücksichtigen. Partizipation findet ihre Grenzen dort, wo das körperliche oder seelische Wohl des Kindes gefährdet wird. Partizipation ist fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit und dient unmittelbar dem Schutz des Kindes. Sie setzt eine bestimmte Haltung/Einstellung der Erzieher\*innen Kindern gegenüber voraus: Wir sehen Kinder als kompetente kleine Menschen, die in der Lage sind, ihren Alltag eigenständig zu gestalten. Wir trauen Kindern etwas zu, nehmen sie ernst und begegnen ihnen mit Achtung, Respekt und Wertschätzung. (vgl. *Pädagogisches Konzept* „2.3. Partizipation“)

Es ist für Kinder ein Schutzfaktor, wenn sie erleben, dass ihre Meinung ernstgenommen wird, sie an Entscheidungen beteiligt werden und ein Mitspracherecht haben. Eine entsprechend gelebte partizipatorische Kultur erleichtert es den Kindern Themen anzusprechen, ihre Bedürfnisse aber auch Grenzen offen zu artikulieren und über Grenzverletzungen, Übergriffe oder Missbrauch zu berichten.

Dabei gilt:

- Kommunikation und Willensäußerungen der Kinder werden vom Personal wahr- und ernstgenommen und explizit gefördert (etwa im Morgenkreis).
- auch nonverbale Signale werden beobachtet und ernstgenommen
- in allen Dingen, die die Kinder im KiTa-Alltag betreffen haben sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein Recht mitzuwirken und mitzuentcheiden, es sei denn ihre Sicherheit oder Gesundheit (bspw. zu dünne Kleidung im Winter) ist gefährdet.
- die größeren Kinder lernen in regelmäßigen Kinderkonferenzen, demokratisch Beschlüsse gemeinsam zu fassen.

## 1.2 Beschwerdemanagement und Verhaltenskodex

Die Kinder verbringen viel Zeit im Fünkchen. Unsere Erzieher\*innen kennen sie und ihre Eltern meist gut. Eine Vertrauensbasis ist uns dabei besonders wichtig. Sowohl die Kinder, aber auch die Eltern können und sollen sich bei Schwierigkeiten und Problemen jederzeit an die zuständige Fachkraft oder die Leitung wenden. Wir nehmen uns Zeit und versuchen zunächst im Gespräch die Ursachen, Auswirkungen und Lösungen zu finden. Dabei steht über allem das Wohl des Kindes. Die Aufmerksamkeit der pädagogischen Fachkräfte für Problembelastungen, Veränderungen und Anhaltspunkte soll dazu beitragen, frühzeitig abzuklären, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung handeln könnte. Dabei helfen uns u.a. unsere Beobachtungssysteme aber auch die Schulung zu §8a, die jede Fachkraft erhält. So können wir unter Umständen den Eltern und Kindern rechtzeitig Hilfen anbieten. (Aus *Pädagogischem Konzept*, „2.4. §8a Kindeswohlgefährdung“)

Die Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Kindern sind explizit festgehalten im *Pädagogischen Konzept*, „10.4. Beschwerdemanagement“. Es gilt:

- jährlich können die Eltern über einen Fragebogen Beschwerden und Wünsche äußern.
- darüber hinaus kann Kritik jederzeit mündlich oder schriftlich der Leitung bzw. der stellvertretenden Leitung, dem Elternbeirat oder dem Vorstand gegenüber geäußert werden.
- Kinder lernen ihre Kritik und Wünsche zu äußern, in dem sie, wie bereits beschrieben, aktiv in die Entscheidungen im Kita-Alltag eingebunden werden.

Die ausgearbeitete Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall befindet sich am Schluss des Schutzkonzeptes unter Punkt 6.

## 1.3 Münchner Grundvereinbarung

Die Münchner Grundvereinbarung wurde zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a und §72a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) zwischen der Stadt München und Fünkchen e.V. geschlossen und ist Teil dieses Kinderschutzkonzeptes.



## 2 Definition

Es gibt drei Stufen von Grenzverletzungen, die das Kindeswohl massiv gefährden können und die zu unterlassen sind: Sexuelle Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch.

### 2.1 Sexuelle Grenzverletzung

„Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen.

Grenzverletzungen werden meist unabsichtlich verübt, können subjektiv aber als sehr unangenehm erlebt werden, wie beispielsweise das Betreten von Duschräumen.“ (Quelle: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung Sexuellen Kindesmissbrauchs)

Grenzverletzungen, die nicht zu akzeptieren sind unter anderem:

- Missachtung der Intimsphäre
- große körperliche Nähe beim Wickeln, Einschlafen
- Austausch intimer Zärtlichkeiten
- Gebrauch von Grenzen verletzender Kleidung
- sexuell anzügliche Komplimente

...

### 2.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von den Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren. Übergriffige Personen rechtfertigen sich oft damit, dass die Kinder die Handlung provoziert hätten oder sie einverstanden waren oder dadurch, dass andere Teammitglieder es genauso machen.

Sexuelle Übergriffe **ohne Körperkontakt** werden bspw. initiiert durch entsprechende Spiele, sind sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten und voyeuristische Blicke, sexualisierte Sprache oder sexistische Begriffe.

Sexuelle Übergriffe **mit Körperkontakt** sind sexuell grenzverletzende Berührungen, eine zu intime Nähe, der Austausch von eindeutig sexuell gefärbten Zärtlichkeiten.

Sexuelle Übergriffe sind gekennzeichnet durch:

- Missachtung des Widerstands des Kindes
- Missachtung allgemeingültiger Regeln
- Missbrauch von Vertrauen und Macht

### 2.3 Sexueller Missbrauch

„Jede sexuelle Handlung, die an Mädchen und Jungen gegen ihren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter und Täterinnen nutzen dabei Macht- und Autoritätspositionen aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des betroffenen Kindes zu befriedigen.“

Die Handlungen, die als sexueller Missbrauch bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf. Sie reichen von verbalen sexuellen Anspielungen bis zu körperlichen Übergriffen, wie z.B. bei Hilfestellungen beim Sport. Es gibt sexuelle Handlungen am Körper des Kindes (Hands-on), wie z.B. Zungenküsse oder Manipulationen der Genitalien, sowie schwere Formen sexuellen Missbrauchs, wie orale, vaginale und anale Penetration. Außerdem gibt es Fälle von Missbrauch, bei denen der Körper des Kindes nicht berührt wird (Hands-off), z.B., wenn Täter oder Täterinnen vor einem betroffenen Kind masturbieren, sich exhibitionieren oder diesen gezielt pornografischen Darstellungen zeigen oder es auffordern, sexuelle Handlungen an sich – oder z.B. vor einer Webcam – vorzunehmen.

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.“ (Quelle: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung Sexuellen Kindermissbrauchs)

### 3 Umgang mit Nähe und Distanz

Die Arbeit der Pädagog\*Innen mit den Kindern basiert auf einer vertrauensvollen Beziehung. Die Kinder geben den Erwachsenen (Fachpersonal, Aushilfen, Eltern im Elterndienst, Handwerker etc.) einen Vertrauensvorschuss für die Gestaltung der Beziehung. Nähe kann Vertrautheit und Geborgenheit schaffen oder plötzlich in einer anderen Situation oder bei einer anderen Person, als beengend und zudringlich empfunden werden. Genauso kann die Distanz verletzen und gleichzeitig Freiräume geben. Das Kindeswohl in der Kita ist gefährdet, wenn mit Blick auf Nähe und Distanz das nötige Feingefühl für die einzelne Situation fehlt und es zu Grenzverletzungen (oder Machtmissbrauch) durch die Erwachsenen kommt. Es ist ihre Aufgabe die Grenzen der Kinder zu wahren.

#### 3.1 Nähe und Distanz zwischen Kindern und pädagogisches Fachpersonal

Die Kinder erleben im Fünkchen ein vertrauensvolles Umfeld, in dem Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Anerkennung eine wichtige Rolle spielen. Hierzu gehört auch der regelmäßige körperliche Kontakt, dieser ist in der Arbeit mit Kinder nicht nur unumgänglich, sondern notwendig für das Kindeswohl. Er vermittelt Zuwendung im wahrsten Wortsinn und Geborgenheit. Die Erwachsenen sind Vorbilder gegen Ausgrenzung und Diskriminierung. Sie vermitteln den Kindern ein inneres Bild davon was unfair ist.

Um Grenzverletzungen oder –überschreitungen zu vermeiden, gilt für das Fachpersonal:

- Das Bedürfnis nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind aus und wird altersentsprechend und der Situation angemessen beantwortet.
- Der Begriff ‚Liebe‘ ist tabu.
- Private Kontakte zu Kindern aus der Kita sind möglichst zu vermeiden.
- Kinder werden nicht geküsst.
- Ein „Nein“ der Kinder wird akzeptiert.
- Kinder werden nicht abgewertet oder ausgegrenzt (weder verbal noch räumlich) oder bevorzugt (etwa durch eigene Kosenamen oder Begriffe wie ‚Lieblings-\*‘). Wohlmeinende Gruppenansprache sind in Ordnung („Mausis kommt her.“).
- Es gibt zwischen dem Personal und den Kindern kein „Geheimnis“. Nur „Überraschungen“ – etwa, wenn etwas Besonderes für Eltern oder andere Kinder geplant ist. „Überraschungen“ haben im Gegensatz zum „Geheimnis“ immer eine Auflösung.
- Umgang mit Nähe beim Wickeln oder Schlafen, s. Punkt 4.2.

### 3.1.1 Kritikkultur

Das Team reflektiert regelmäßig und professionell, wie das Thema Nähe und Distanz in der Kita gelebt wird (vgl. Punkt 5 Prävention). Ziel ist ein offener, fehlerfreundlicher Umgang unter den Teammitgliedern, damit Fehler eingestanden werden können und daraus gelernt wird. Es wird nie persönlich, sondern bleibt lösungsorientiert. Die einzelnen Teammitglieder geben sich im Kita-Alltag direkt Rückmeldung, sollte jemandem ein unangemessenes Verhalten auffallen. Je nach Situation wird auch die Leitung mit einbezogen. Das Team unterstützt sich gegenseitig („Ich glaube, du brauchst gerade eine Pause, ich mach hier mal kurz für dich weiter.“) Merkt ein Teammitglied, dass ein Kind ihn dauerhaft an seine Grenzen bringt, wird das in der Teamsitzung besprochen. Wenn sich ein Kind einer Pädagogin, einem Pädagogen anvertraut, wird damit behutsam und immer mit Blick auf das Kindeswohl umgegangen. Das Thema wird im Team reflektiert und ggf. mit den Eltern gesprochen (s. auch Punkt 6 „Verfahren im Verdachtsfall“).

### 3.2 Nähe und Distanz zwischen Kindern untereinander

Die Förderung von Gemeinschaft und Freundschaft ist vorrangiges Ziel unserer Arbeit. In altersgemäßer Selbständigkeit soll das Kind zunehmend lernen, seine eigenen Bedürfnisse zu artikulieren und die Bedürfnisse anderer zu bejahen. Besondere Bedeutung kommt dabei neben friedlichen Konfliktlösungen und der Suche nach Alternativen auch der Übernahme von Verantwortung im Eintreten für Schwächere zu. (vgl. *Pädagogisches Konzept* „3.1. Ziele unserer pädagogischen Arbeit“)

Kinder können im Kita-Alltag die Grenzen anderer Kinder verletzen, übergriffig sein oder distanzlos. Unserer Kita mit offenem Konzept und altersgemischter Struktur fördert die Kinder in sozialer, kognitiver und sozialer Hinsicht ganzheitlich, ähnlich wie in einer Familie. Das Thema Machtverhältnis zwischen kleinen und großen Kindern ist ein besonderes. Das Team hat hierauf ein Augenmerk, es lebt den Kindern faires Verhalten vor und begleitet das Miteinander. Es wird etwa darauf geachtet, dass

- Kinder keine Kosenamen verwenden, die das angesprochene Kind als unangenehm empfindet.
- Ein „Nein“ von anderen Kindern akzeptiert wird.
- Kinder teilen lernen aber auch sich abgrenzen dürfen („meins“)
- bei altersentsprechenden, sogenannten Doktorspielen oder Selbstbefriedigung der Grundsatz gilt: Das Reinstecken jeglicher Dinge in jegliche Körperöffnungen ist tabu! Außerdem achtet das Personal darauf, dass Sämtliches nicht in der Nähe der Fenster stattfindet.
- die Kinder sich nicht verletzen, hauen, beißen, kratzen.

### 3.2.1 Kritikkultur

Das Team überprüft regelmäßig, ob die Offenheit der Kita-Situation es allen Kindern erlaubt, in allen Entwicklungsgruppen, allein unter sich zu spielen, sich abzugrenzen oder sich selbst zurückzuziehen. Die Überschaubarkeit der Kinderzahl ermöglicht den Erzieher\*innen ein individuelles und intensives Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder (vgl. *Pädagogisches Konzept*, „3.2 Schwerpunkte unserer pädagogischen Arbeit“). Den Kindern wird u.a. im Morgenkreis oder vertrauten Situationen die Möglichkeit gegeben, ihre Bedürfnisse zu äußern oder mögliche Grenzverletzungen anzusprechen. (s. auch Punkt 1.1 „Partizipation“).

### 3.3 Zwischen Kindern und anderen Eltern bzw. einrichtungsfremden Personen

In der Kita halten sich (täglich) Erwachsene auf, die nicht zum Fachpersonal gehören: Eltern, Handwerker, Abholberechtigte, Küchenhilfe usw. Die Zusammenkünfte dieser Personen mit den Kindern findet immer beaufsichtigt statt, es sei denn es handelt sich um den Aufpassdienst (s. 4.2.7 „Aufpassdienst während Teambesprechung“) oder um die eigenen Eltern des Kindes. Fehlverhalten der Erwachsenen, etwa das unangemessene Reglementieren der Kinder oder unangebrachter körperlicher Kontakt, wird direkt angesprochen. Der Grund der Anwesenheit der Personen muss bekannt sein und gegenüber den Kindern benannt werden. Fremde Personen dürfen nicht ins Kinderbad, zur Schlafenszeit in den Schlafräum, sie dürfen keine Fotos machen oder Videotelefonate führen. Es wird stets darauf geachtet, dass die Kinder nicht zu vertraulich gegenüber den einrichtungsfremden Personen sind.

## 4 Risiken in der Kindertagesstätte

In der Kindertagesstätte soll der größtmögliche Schutz der Kinder gewährleistet sein. Deshalb wurden die verschiedenen Situationen angeschaut, die Täter\*innen für Übergriffe nutzen könnten und die Risiken hier minimiert.

### 4.1 Räumliche Risiken

Zu den räumlichen Gefahrenzonen zählen die Bereiche, die schwer einsehbar sind. Das sind etwa das Büro, die Küche, das Personalzimmer und die Abstellkammer. Wenn Kinder in diese Räume kommen, ist die Tür immer offen zu lassen oder ein weiteres Teammitglied ist informiert (Bsp. Schultütenbasteln im Personalzimmer). Der hintere Bereich des Flurs, wo sich auch die Personaltoilette befindet, ist durch ein Absperrgitter abgetrennt. Pädagog\*innen nehmen keine Kinder mit auf die Erwachsenentoilette. Die Tür des Kinderbades bleibt, soweit es geht, offen. Die Offenheit der Kita-Situation erlaubt allen Kindern, in allen Entwicklungsgruppen, allein unter sich zu spielen, sich abzugrenzen. Die Turnhalle ist dabei Rückzugsraum für die größeren Kinder. Die Tür bleibt in dieser Zeit offen bzw. angelehnt. Die Halle, genauso wie die Rückzugsmöglichkeiten in den Räumen, etwa die Höhle unter der Hochebene, werden regelmäßig vom Fachpersonal gesichtet. Findet in einem der Räume kein Freispiel oder Angebot statt, ist die Tür geschlossen. Die Eingangstür ist, außer zu den Bring- und Abholzeiten, vollständig geschlossen. Im Außenbereich tragen die Kinder immer eine Warnweste mit der Notfallnummer der Kita. Außerdem wird ein mobiler Zaun aufgebaut.

### 4.2 Situative Risiken

Es gibt situationsbedingte Risikofaktoren, die im Kitaalltag potentielle Gefahren für die Kinder darstellen. Um den besten Schutz für die Kinder zu gewährleisten, wurden Regeln festgelegt.

#### 4.2.1 Eingewöhnung

Um die Trennungssituation von der Familie gut zu gestalten und das Kind in seiner Entwicklung zu unterstützen, ist eine behutsame Eingewöhnung in die Kita in Anwesenheit einer Bezugsperson notwendig. Um den Übergang von der Familie zur Kindertagesstätte so sanft wie möglich zu gestalten, haben wir ein kindgerechtes Eingewöhnungskonzept entwickelt:

- Es findet ein ausführliches Aufnahmegespräch statt.
- Die bereits bestehende Kindergruppe wird von den Pädagog\*innen im Vorfeld über das neue Kind und dessen Eltern informiert.
- Für den Übergang Eltern-Team steht ein langer Zeitraum zur Verfügung.
- Für die Eingewöhnung wird zunächst ein kleiner Raum genutzt.
- Es gibt eine behutsame Übergabe bei bedeutsamen Situationen, wie An- und Ausziehen, Schlafen, Wickeln.
- Das Kind entscheidet selbst den Zeitpunkt der Kontaktaufnahme.
- Die Trennung erfolgt erst, wenn das Kind dafür klare Signale sendet, etwa wenn es sich auch von ihren Erzieher\*innen und nicht nur von ihren Eltern trösten lässt.  
(vgl. *Pädagogisches Konzept*, 6. „Eingewöhnung“)

#### 4.2.2 Bring- und Abholsituation

Die Eingangstür ist immer geschlossen zu halten, außer zu den Bring- und Abholzeiten. Kinder werden dem Team immer persönlich übergeben, damit die Aufsichtspflicht gewährleistet ist. Fremde Personen werden angesprochen. Die Kinder dürfen nur von den Eltern oder Personen abgeholt werden, die in der Abholberechtigung erfasst sind. Andere Personen, die abholen, müssen einen Ausweis vorlegen. Die Eltern sind sensibilisiert und achten darauf, dass Kinder nicht unbeobachtet durch die Tür „rausschlüpfen“.

#### 4.2.3 Wickeln und Toilettengang, Dusche

Die Privatsphäre der Kinder wird beim Toilettengang geachtet.

- Die Kinder dürfen mitentscheiden, wer der beiden anwesenden Pädagog\*innen sie wickeln soll.
- Kurzzeitpraktikant\*innen oder Aushilfen dürfen nicht wickeln und begleiten auch keine Toilettengänge.
- Die Kinder entscheiden selbst den Zeitpunkt des Sauberwerdens. (vgl. *Pädagogisches Konzept*, 5.5 „Sauberkeitserziehung“)
- Während des Wickelns oder bei notwendiger Unterstützung beim Toilettengang wird der Vorgang verbal begleitet („Ich putze dir jetzt den Po ab“, „Ich trage Wundschutzcreme auf“.)
- Die Genitalien werden mit ‚Scheide‘ oder ‚Penis‘ bezeichnet. Diminutive sind tabu.
- Für die großen Kinder steht immer die Toilette mit anlehnbarer Tür zur Verfügung.
- Beim Duschen sind mindestens zwei Pädagog\*innen anwesend.
- Eltern und andere Personen kommen nicht in den Wickelraum, wenn dort gerade ihnen fremde Kinder (also nicht ausschließlich ihre eigenen Kinder) auf die Toilette gehen oder gewickelt werden.

#### 4.2.4 Essen

Wiederkehrende Ereignisse und Situationen im Tagesablauf wie z.B. Essen und Schlafen sind für unsere Kinder von weitreichender Bedeutung: Das Sicherheits- und Geborgenheitsempfinden der Kinder in der Kita wird nachhaltig vom emotionalen Erleben dieser alltäglichen Situationen beeinflusst. Bei den gemeinsamen Mahlzeiten lernen die Kinder Selbstständigkeit, Tischregeln und das Empfinden für „ich habe Hunger“ oder „ich bin satt“ zu entwickeln. Die Mahlzeiten können auch Momente der Ruhe und Entspannung sein. (vgl. *Pädagogisches Konzept* „5.1. Essen/Mahlzeiten“)

- Es gibt keine Machtkämpfe zwischen dem Fachpersonal und den Kindern.
- Die Kinder entscheiden selbst, was und wie viel sie essen.
- Die Kinder werden nicht zum Essen gezwungen oder müssen aufessen.
- Hat sich ein Kind zu viel auf den Teller getan, wird nach Kompromissen gesucht, wie „ein Löffel schaffst du noch“.
- Lernen von Feingefühl bzgl. Mengen und Teilen wird verbal begleitet.
- Den Kindern wird kein Essen vorenthalten, es sei denn in Rücksprache mit den Eltern (vegane Ernährung, Allergien, kulturelle Besonderheiten).
- Unterstützung beim Essen erfolgt nur altersentsprechend.
- Jedes Kind hat den ganzen Tag lang Zugriff auf „seine“ mit Wasser gefüllte Trinkflasche oder Wassergläser.  
(vgl. auch Fünkchen ABC, das jeder Familie mit Eintritt in die Kita übergeben wird.)

#### 4.2.5 Schlaf- und Ruhezeit

Die kleinen Kinder schlafen in der Turnhalle/Schlafräum, die Großen ruhen sich in der Zeit in einem anderen Raum aus. Sie dürfen unter Aufsicht entscheiden, ob sie schlafen wollen oder lieber ein Buch lesen oder eine Kassette oder CD hören möchten. Danach dürfen sie ruhig im Gruppenraum ins Freispiel übergehen oder nehmen an einem angeleiteten Angebot teil. (vgl. *Pädagogisches Konzept* „5.2. Schlafen für die Kleinen“ und „5.3 Ruhephasen“)

- Jedes Kind schläft auf seiner eigenen Matratze
- Pädagog\*Innen liegen nicht gemeinsam mit den Kindern auf einer Matratze.



- Es sind beim Einschlafen immer zwei Pädagog\*Innen im Raum
- Während der gesamten Schlafenszeit ist mind. eine Pädagog\*in im Raum.
- Kinder schlafen nur auf dem Arm oder Schoß ein, wenn sie dies einfordern, etwa durch verstärktes Weinen.
- Es werden keine Beine zum Fixieren/ Beruhigen über die Kinder gelegt.
- Arme werden nur dann zur Beruhigung über das Kind gelegt, wenn dieses es wünscht.
- Das Aufwachen der Kleinen erfolgt behutsam in einem Raum ohne Trubel.
- Kein Kind wird aktiv geweckt.

#### 4.2.6 Krankheiten

Fieber wird nicht rektal gemessen. Wir arbeiten nach dem Rahmenhygieneplan der Stadt München (s. auch Anhang).

#### 4.2.7 Aufpassdienst während Teambesprechung

Im 14-tägigen Rhythmus setzt sich das gesamte Team zusammen um gemeinsam Projekte zu planen, den „Alltag“ zu koordinieren, Fragen gemeinsam zu lösen und die Arbeit zu reflektieren. Während dieser zwei Stunden werden die Kinder von einem Elterndienst betreut. Alle Eltern, die diesen Dienst machen, legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Ein Elternteil ist nie alleine mit den Kindern. Gewickelt wird auch in dieser Zeit von den Pädagog\*innen (es sei denn, es ist das eigene Kind.)

#### 4.2.8 Außengelände und Ausflüge

Bei allen Aufenthalten draußen wird die Aufsichtspflicht gewährleistet, sprich es ist immer ausreichend Personal (bei Ausflügen ggf. auch unterstützt durch Eltern) anwesend.

Da die Kita über keinen eigenen Garten verfügt, braucht es im Außengelände besondere Vorsicht:

- Fremde Personen, die auffällig bzw. auffällig lange mit Sicht auf die Kinder stehen bleiben, werden angesprochen.
- Personal ist immer so verteilt, dass die Aufsichtspflicht gewährleistet ist.
- Die Kinder tragen Warnwesten mit Name und Notfallnummer der Kita.
- Es wird ein mobiler Zaun aufgebaut.
- Das Fachpersonal achtet darauf, dass die Kinder dem Wetter entsprechend gekleidet sind.

- Beim Planschen sind die Kinder nie nackt, sondern tragen Badekleidung.

Für Ausflüge gilt:

- Für die Sicherheit der Kinder und zum Erlernen von Verantwortung gegenüber anderen, gehen die Kinder immer an der Hand eines zweiten Kindes.
- Alle Kinder tragen Warnwesten mit Name und Notfallnummer der Kita.
- Das Personal achtet darauf, dass die Kinder nicht von fremden Personen angesprochen oder fotografiert werden.
- Personal ist immer so verteilt, dass die Aufsichtspflicht gewährleistet ist.
- Die Kinder bekommen jegliche Hilfestellungen vom Personal nicht von außenstehenden Personen.
- Das Personal begleitet die Kinder immer auf die Toilette.
- Die Kinder lernen die Verkehrsregeln, das Personal ist hier besonders aufmerksam. Zu den großen Kindern kommt einmal im Jahr ein Vertreter der Polizei in Sachen Verkehrserziehung vorbei.

## 5 Prävention

Die die Pädagogen\*innen in den Kindertageseinrichtungen und die Eltern sind für den gesetzlich festgeschriebenen Schutz der Kinder verantwortlich. Dafür sind auch präventive Maßnahmen nötig.

### 5.1 Weiterbildung des Teams

Kinderschutz ist mindestens einmal im Jahr Hauptthema einer Teamsitzung. Die bestehenden Abläufe werden dabei immer hinsichtlich des Kinderschutzes reflektiert und gegebenenfalls angepasst. Zur Prävention wird das Team regelmäßig extern zum Thema geschult. Zudem müssen die Mitarbeiter regelmäßig, alle fünf Jahre, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Den Mitarbeitern sind die Kontakte zu den „insoweit erfahrenen Fachkräften“ bei der Stadt bekannt. Zum Schutz der Kinder nehmen die Pädagog\*Innen außerdem regelmäßig an einem Erste-Hilfe-Kurs teil. (s. auch *Pädagogisches Konzept*, „8.4. Fortbildungen/Weiterbildungen“ und „10.3. Fortentwicklung der Mitarbeiter\*innen- Qualität, bzw. – Qualifikation“)

## 5.2 Neues Personal

Bereits beim Vorstellungsgespräch wird das Thema „Kinderschutz“ angesprochen. Bei der Einarbeitung wird schrittweise gearbeitet und insbesondere bei für die Kinder bedeutsamen Situationen (Wickeln, Schlafen, Essen) wird das neue Personal langsam herangeführt und zunächst immer von den Stammpädagog\*Innen begleitet. Außerdem muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden. Bei Praktikanten, die nicht länger als einen Monat bleiben, reicht die Vorlage einer „Selbsterklärung“.

## 5.3 Information an die Eltern

Die Eltern erhalten bei der Anmeldung des Kindes neben dem pädagogischen Konzept auch das Kinderschutzkonzept ausgehändigt. Bei der Teamsitzung zum „Kinderschutz“ ist außerdem die Anwesenheit des Vorstands gewünscht. (s. Punkt 6, „Verfahren im Verdachtsfall“) Kinderschutz in unserer Einrichtung ist einmal im Jahr Thema auf einer Elternversammlung.

# 6 Verfahren im Verdachtsfall

Wie in allen Einrichtungen, kann es auch in einer kleinen Elterninitiative, wie dem Fünkchen, vorkommen, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8aSGBVIII umgesetzt werden muss. Gibt es eine Vermutung bzw. den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Kita – durch Mitarbeiter\*innen – oder in der Familie oder dem privaten Umfeld des Kindes, muss das pädagogische Personal und der Vorstand handlungsfähig sein. In einer Elterninitiative herrscht eine sehr persönliche Atmosphäre, im Falle eines Verdachts, müssen sich Vorstand und Fachpersonal aber ihrer Rolle bewusst sein, um professionell-sachlich handeln zu können. Als unterstützende Maßnahme wurde folgendes Verfahren im Verdachtsfall entwickelt:

## 6.1 Außerinstitutionell

Die Pädagog\*Innen haben immer ein Auge dafür, ob es Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch die Familie des Kindes oder dem privaten Umfeld geben könnte. Hinweise können etwa sein: verwahrlostes Erscheinungsbild, blaue Flecken, Rötungen an ungewöhnlichen Stellen (z.B. häusliche Gewalt). In diesem Fall greift SGB VIII §8a Abs. 4 (s. Anhang).

Gibt es Hinweise, so gilt folgendes Verfahren:

**a) Dokumentation:**

Ab dem ersten Moment, wo eine Vermutung auf Kindeswohlgefährdung besteht, wird diese dokumentiert: Schriftlich, objektiv und datenschutzrechtlich korrekt. Alles kann für den weiteren Verlauf hilfreich sein. Es ist v.a. auch eine Gedächtnisstütze.

**b) Prüfen auf „gewichtige Anhaltspunkte“:**

Zusammen mit dem Team wird der Fall besprochen und auf „gewichtige Anhaltspunkte“ (Definition 6.1.1.) hin überprüft. Es gilt das 4-Augen-Prinzip. Es werden weitere Beobachtungen dokumentiert.

**c) Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK):**

Ist der Verdacht weniger gewichtig, wird das Gespräch direkt mit den Eltern gesucht. (s. 4.)

Ist der Verdacht „gewichtig“, so wird der Vorstand/ Träger (ohne Namensnennung) informiert. Der Fall (inkl. bisheriger Dokumentation) wird der Leitung bzw. stellvertretenden Leitung übergeben. Diese wendet sich ans KKT bzw. an die ieFK, um sich Rat zu holen. Die Leitung bzw. stellvertretende Leitung kann auch gegen die Empfehlung der ieFK entscheiden, sollte das aber fachlich begründen können. Der Schutz des Kindes steht zu jeder Zeit im Vordergrund. Bei der Wahl der ieFK besteht gesetzliche Wahlfreiheit. Eine Auswahl findet sich unter Punkt 7 „Netzwerk/Telefonnummern“.

**d) Erarbeitung eines Hilfeplans bzw. Hinzuziehen des Jugendamts:**

Je nach Schwere des Falls wird zusammen mit den Eltern ein Hilfeplan erstellt, hier geht es um Entlastungen und mögliche Unterstützungsmöglichkeiten. Die Verabredungen werden nach einer festgelegten Zeit überprüft.

Wichtig: Befürchten die Fachkräfte gewalttätige Handlungen, kann das Jugendamt auch direkt, ohne vorherige Absprache mit den Eltern, kontaktiert werden.

**e) Ggf. Fallübergabe ans Jugendamt:**

Sollte keinerlei Entwicklung erkennbar sein, wird der Fall für das Jugendamt vorbereitet (Formulare, Risikoeinschätzungsbogen etc.) Die Kontaktdaten sind dem Fachpersonal bekannt. Die Eltern werden unmittelbar vor oder zeitgleich mit der Übergabe an das Jugendamt informiert. Die Leitung bzw. stellvertretende Leitung überprüft telefonisch, ob alle benötigten Unterlagen bei der zuständigen Stelle angekommen sind.

### 6.1.1 Definition „Gewichtige Anhaltspunkte“

„Gewichtiger Anhaltspunkt“ ist kein rechtsgeschützter Begriff. Hierfür ist immer das Gesamtbild entscheidend. Es wird deshalb in die Einschätzung der Situation miteinbezogen: a) Erscheinungsbild des Kindes (kognitiv, körperlich, psychisch, sozial, andere Auffälligkeiten etwa Schlaf- oder Essstörungen, Einnässen) b) direkte und indirekte Äußerungen des Kindes c) Verhalten des Kindes in der Kita und gegenüber den Sorgeberechtigten d) Fakten (familiäre Situation. Risikofaktoren bei den Eltern sind etwa Sucht, psychische Krankheit, Schulden, unerwünschte Elternschaft etc.).

## 6.2 Innerinstitutionell

Die Pädagog\*Innen sind darauf geschult, Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter\*Innen in der Kita zu erkennen und darauf zu reagieren. Bei Wechsel im Vorstand wird das neue Vorstandsmitglied auf das Schutzkonzept und das Verfahren hingewiesen. Angewendet werden SGB VIII § 8a Abs. 4; SGB VIII § 8b Abs. 2, SGB VIII §45 Abs 2, Nr. 3 (s. Anhang). Die Einhaltung von Fristen ist von großer Bedeutung.

Gibt es Hinweise, so gilt folgendes Verfahren:

#### a) **Dokumentation:**

Mit dem ersten Verdacht werden die Beobachtungen dokumentiert. Die Dokumentation wird kontinuierlich fortgeführt. (vgl. 6.1.)

#### b) **Information von Leitung und Vorstand:**

Besteht Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter\*Innen wird die Leitung bzw. die stellvertretende Leitung und der gesamte Vorstand informiert. Im Vorstand wird anschließend eine zuständige Person für den Fall ernannt. Ausnahme: Handelt es sich um ein Kind von einem Vorstandsmitglied, dann ist zunächst nur der Personalvorstand zu informieren, ist der betroffen, dann der oder die Vorstandsvorsitzende.

Die Verantwortung für die Einleitung von Maßnahmen und für arbeitsrechtliche Schritte liegt beim Träger/ Vorstand und kann nicht von der Leitung übernommen werden. Die Leitung bzw. stellv. Leitung steuert allerdings die Verfahrensschritte, sofern diese nicht selbst unter Verdacht stehen. Das Wohl des Kindes steht im Vordergrund, geht auch vor Datenschutz.

Vorstand und Leitung nehmen zusammen eine Erstbewertung vor und unterscheiden: Hinweise auf Kindeswohlgefährdung vorhanden / nicht ausgeschlossen / keine Hinweise.

**c) Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft bzw. KKT:**

Liegen keine Hinweise auf Kindeswohlgefährdung vor, endet das Verfahren. Ansonsten wird eine externe Fachkraft hinzugezogen, bzw. das Beratungsangebot des KKT genutzt. Gegebenenfalls ist die Einbeziehung der Aufsichtsbehörde nötig oder eine vertiefte Prüfung erforderlich. Für den Zeitraum kann die/der Beschuldigte freigestellt werden.

Vertiefte Prüfung bedeutet:

- Anhörung des/der Beschuldigten
- Information an die betroffenen Eltern
- Gespräche mit allen Mitarbeitern, Leitung und Vorstand
- ggf. beratenden Juristen einschalten
- ggf. Einbeziehung der Aufsichtsbehörde

**d) Abschließende Bewertung und Maßnahmen:**

Die Ergebnisse aus 3. werden zwischen Leitung und Vorstand besprochen und bewertet. Liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, wird der Beschuldigte rehabilitiert.

Bei einer unklaren oder vorliegenden Gefährdung des Kindes, werden Maßnahmen (Kündigung, Melden an Aufsichtsbehörde etc.) ergriffen (ggf. mit juristischer Begleitung). Für das Team kann bei Bedarf ein Beratungsangebot gemacht werden. Die Eltern werden informiert.

**7 Netzwerk/ Wichtige Telefonnummern:**

Landeshauptstadt München  
Sozialreferat, Stadt Jugendamt  
Luitpoldstr. 3, 80335 München  
Tel.: 089 233 49501

Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT)  
Landwehrstraße 60-62, 80336 München  
Tel. 089 – 9616060-30  
E-Mail: info@kkt-muenchen.de

**Kontaktadressen zum Heranziehen von insofern erfahrenen Fachkräften (ieFK). Hinweis: Bei der Wahl der ieFK besteht gesetzlich festgelegt Wahlfreiheit:**

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband München e.V.  
Kapuzinerstraße 9C, 80337 München  
Tel. 089 555359

Stadtbezirke 9 und 10: Neuhausen - Nymphenburg, Moosach  
Städt. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche  
Dantestraße 27, 80637 München  
beratungsstelle-nm.soz@muenchen.de, Tel. 159 897 0  
(Im Büro liegen weitere Adressen der regionalen Anlaufstellen aus)

Initiative für Münchner Mädchen (IMMA) e.V.  
Jahnstraße 38  
Tel. 089/260 75 31  
Email: beratungsstelle@imma.de

Caritasverband, regionale Erziehungsberatungsstelle  
Hansastraße 136, 81373 München  
Tel.: 089 7104810

Weitere Adressen unter: <https://stadt.muenchen.de/service/info/fachberatung-zum-kinderschutz-isef/10249494/n0/>

**Weitere wichtige Notfallnummern:**

Polizei: 110

Notruf (Feuerwehr/ Krankenwagen): 112

Giftnotruf München (Toxikologie TUM): 089 19240

## 8 Anhang

### 8.1 Gesetzestexte

#### 8.1.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, insbesondere SGB VIII §8a Abs. 4 und SGB VIII §8b Abs. 2

#### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
- a) sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
  - b) Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- a) deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
- b) bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- c) die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die



Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### 8.1.2 Prävention

#### **SGB VIII §45 § Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

hier insbesondere Abs. 2, Nr.3

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

- a) der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt
- b) die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,

(3) die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

(4) zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

### 8.1.3 Trägerpflichten

#### **SGB VIII §72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

- a) den Umstand der Einsichtnahme,
- b) das Datum des Führungszeugnisses und
- c) die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## 8.2 Hygienekonzept / Belehrung nach §34 IfSG (Infektionsschutzgesetz)

(Wird allen Eltern in ausführlicher Form mit Vertragsunterzeichnung ausgehändigt)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten

erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht. Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

## 2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

## 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen.info.de](http://www.impfen.info.de). Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

## 9 Quellenangaben

- Pädagogisches Konzept: <https://www.fuenkchen.org/das-sind-wir/p%C3%A4dagogisches-konzept/>
- BAGE Broschüre „Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung, zweite überarbeitete Auflage 2018
- Gesetzestexte: [www.sozialgesetzbuch-sgb.de](http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de)

- Kinderrechte: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>
- Definitionen: <https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/aufarbeitung/sexueller-kindesmissbrauch/>

Konzept wurde erstellt im Oktober 2022, federführend von Fabian Müller (Leitung) und Henrike Herrmann (Vorstand) in Zusammenarbeit mit dem ganzen Team.